



# Beitragsordnung

Vom 15. Dezember 2021

## § 1 Grundsatz

- 1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15. Dezember 2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von Hauptversammlung des Vereins geändert werden.
- 3) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. April 2022 in Kraft.
- 4) Die Daten der Mitglieder werden unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und gespeichert.

## § 2 Beitragspflicht und Beitragsarten

- 1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für ein Spieljahr zu zahlen.
- 2) Das Spieljahr läuft vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.
- 3) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 4) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe §5 dieser Beitragsordnung. Dabei zahlen inaktive Mitglieder, studierende oder in Ausbildung befindliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Fernmitglieder als reduzierten Beitrag die Hälfte des Jahresbeitrags eines volljährigen und vollzahlenden Mitglieds. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- 5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der oder die Stundung von der Beitragspflicht bei sozialen Härtefällen entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag eines Mitglieds.
- 6) Darüber wird ein Familienbeitrag festgesetzt. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Vergünstigungen gemäß der Familienbeiträge gelten, wenn mindestens ein Familienmitglied volljährig und vollzahlendes Mitglied ist.
- 7) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Segmentierungsjahr (z.B. Lebensjahr) zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
- 8) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- 9) Der erweiterte Vorstand legt die zu zahlenden Beiträge für Kurzzeit- und Schnuppermitgliedschaften fest.
  - a. Auf Antrag wird eine Kurzzeit- oder Schnuppermitgliedschaften durch ein einzelnes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorläufig gewähren, so dass die antragstellende Person Spielberechtigung im Rahmen der jeweiligen Mitgliedschaftsform erhält. Beitragspflicht entsteht mit Bestätigung der Kurzzeit- oder Schnuppermitgliedschaft durch ein Mitglied des erweiterten Vorstands in Textform.
    - i. Kurzzeitmitgliedschaften sind Mitgliedschaften von maximal 6 Monaten. Kurzzeitmitgliedschaften sind mehrfach möglich. Eine Kurzzeitmitgliedschaft ist zweckgebunden. Über den Zweck entscheidet der erweiterte Vorstand.
    - ii. Schnuppermitgliedschaften sind nur für die Sommersaison (01. April bis 30. September eines Jahres) und nur einmalig möglich. Schnuppermitgliedschaften sind Mitgliedschaften von Personen ohne Tenniserfahrung, die den Tennissport im Verein kennenlernen wollen. Schnuppermitgliedschaften werden nur einmalig gewährt. Schnuppermitglieder erhalten eine Einführungsstunde und werden auf Wunsch in leistungsähnliche Trainingsgruppen vermittelt. 12 Wochen nach Bestätigung einer Schnuppermitgliedschaft muss das Schnuppermitglied dem erweiterten Vorstand in Textform mitteilen, wenn keine Vollmitgliedschaft erwünscht ist. Ansonsten geht die Schnuppermitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft zum nächsten Geschäftsjahr gemäß des jeweiligen Status der Mitgliedschaft über.
  - b. Kurzzeit- und Schnuppermitglieder sind nicht über die Sportstättenversicherung versichert. Auf Antrag kann eine Versicherung durch den Verein abgeschlossen werden. Die Versicherungsbeiträge werden an das zu versichernde Kurzzeitmitglied belastet.

## § 3 Zahlungsmodalitäten

- 1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen jeweils am 1. April im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag zu entrichten. Die Aufnahmegebühr, der jährliche Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren werden grundsätzlich nur über den Weg des Bankeinzugsverfahrens (SEPA-Lastschriftverfahren) gezahlt.
- 2) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach DSGVO und BDSG verarbeitet und gespeichert.
- 3) Der Beitrag wird jährlich, auf Antrag auch vierteljährlich im Voraus eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6) Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Beitragspflicht bis zum Ende des Spieljahres.
- 8) Durch Ausschluss aus dem Verein erlischt die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge nicht. Die Beitragspflicht endet im Falle eines Ausschlusses mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- 9) Vereinskonto: Sparkasse Aachen, IBAN: DE52 3905 000 001 6529 16, BIC: AACSD33



# Beitragsordnung

Vom 15. Dezember 2021

## § 4 Beschlüsse zu sonstigen Beiträgen, Gebühren und Kosten

- 1) Für ein laufendes Geschäftsjahr sind von allen Mitgliedern im Alter von 13 bis 65 Jahren 3 Sozialstunden zu leisten. Zu leistende Sozialstunden sind innerhalb des jeweiligen Spieljahres zu erbringen. Das Mitglied informiert den Kassierer / die Kassiererin oder deren Stellvertreter über geleistete Sozialstunden. Alternativ kann pro Sozialstunde ein Zusatzbeitrag ersatzweise gezahlt werden. (siehe § 5) Bei nicht oder anteilig erbrachter Leistung werden ausstehende Zusatzbeiträge automatisch zu Beginn des folgenden Spieljahres eingezogen. Diese Beiträge sind zweckgebunden und dienen dem Betrieb des Vereins.
- 2) Für zusätzliche Vereinsangebote können gesonderte Gebühren durch den erweiterten Vorstand erhoben werden, die im Einzelnen je Angebot durch den erweiterten Vorstand festzulegen sind.
- 3) Professionelle Trainerstunden werden immer mit der Tennisschule abgerechnet. Falls im Winter Training gewünscht wird, fallen zu den Trainerkosten zusätzlich Hallenkosten an. Die Trainer- und Hallenkosten sind nicht im Mitgliedsjahresbeitrag enthalten.
- 4) Nichtmitglieder können als sog. Gastspieler:innen gegen Zahlung einer Tagesgebühr für diesen Tag und in Begleitung eines Mitglieds auf der Anlage Spielberechtigung erhalten. Das begleitende Mitglied trägt für die Zahlung der Gastspielgebühr Sorge. Entsprechende Formulare zur Meldung von Gastspieler:innen liegen im Clubheim aus und sind durch das begleitende Mitglied auszufüllen. Die Gastspielgebühr ist sofort und vor Ort in bar zu entrichten.
- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Schlüssel für die Anlage zu erhalten. Für das Aushändigen eines Schlüssels fallen Bereitstellungskosten und Pfand an. Bei Verlust des Schlüssels werden zweckgebunden die Kosten für den Austausch der Schließanlage sowie aller ausgegebenen Schlüssel auf das Mitglied umgelegt. Alles weitere regelt das Protokoll zur Schlüsselübergabe an das Vereinsmitglied.
- 6) Das Clubheim kann gegen eine Gebühr für private Zwecke an Mitglieder über den erweiterten Vorstand angemietet werden. Mit Ablauf der Mietdauer ist das Clubheim besenrein zu überlassen. Für etwaige Schäden an Räumlichkeiten, Einrichtung und Gegenständen des Vereins haftet das mietende Mitglied. Alles weitere regelt der Mietvertrag.

## § 5 Beiträge und zweckgebundene Gebühren

### Vollmitglied

Mitgliedsstatus	Jahresbeitrag	Vierteljährlich	Aufnahmegebühr
Ab 18 Jahre	200,00 €	50,00 €	25,00 €
Bis 14 Jahre	100,00 €	25,00 €	keine
Von 14 bis 18 Jahre	100,00 €	25,00 €	keine
Reduzierte Beitragsarten	100,00 €	25,00 €	keine

### Familienmitglied

Mitgliedsstatus	Jahresbeitrag	Vierteljährlich	Aufnahmegebühr
1. Mitglied ab 18 Jahre	200,00 €	50,00 €	25,00 €
weitere Mitglieder ab 18 Jahre	180,00 €	45,00 €	25,00 €
Mitglieder bis 14 Jahre	35,80 €	8,95 €	keine
Mitglieder von 14 bis 18 Jahre	65,00 €	16,25 €	keine

### Schnuppermitglieder

Mitgliedsstatus	Jahresbeitrag	Vierteljährlich	Aufnahmegebühr
Bis 18 Jahre	35,80 €	entfällt	keine
Ab 18 Jahre	65,00 €	entfällt	keine

Gastspieler:in bis 18 Jahre Tagesgebühr für Spielberechtigung:	5,00 €
Gastspieler:in ab 18 Jahre Tagesgebühr für Spielberechtigung:	10,00 €
Ersatzweiser Zusatzbeitrag pro nicht geleisteter Sozialstunde:	10,00 €
Kosten (10,00 €) und Pfand (10,00 €) für Schlüssel zur Anlage:	20,00 €
Verlust des Schlüssels zur Anlage:	300,00 €
Mietgebühr pro 24h für das Clubheim in der Sommersaison (01.04.-30.09.):	50,00 €
Mietgebühr pro 24h für das Clubheim in der Wintersaison (01.10.-31.03.):	100,00 €